



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.558/1-V/2/88

An den
Nationalrat

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 71 GE/9 87
Datum: 30. JUNI 1988
Verteilt 1.7.1988 Römer

h Müller

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Thienel

2724

Betrifft: Überarbeiteter Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf einer Novelle zum Familienberatungsförderungsgesetz zur Kenntnisnahme.

30. Juni 1988

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.558/l-V/2/88

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

1010 W i e n

DRINGEND

L

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Thienel	2724	

Betrifft: Überarbeiteter Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem mit Schreiben vom 10. Mai 1988 vorgelegten überarbeiteten Entwurf des oz. Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 5):

Die in Aussicht genommene Regelung scheint zu unbestimmt; selbst wenn nach allgemeiner Auffassung für Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung ein weniger strenges Legalitätserfordernis besteht, sollte in der Regelung doch deutlich gemacht werden, welche besonderen Schwerpunktberatungen durchgeführt werden können, und wann eine Person als hiefür jeweils einschlägig qualifiziert zu gelten hat. Eine solche genauere Determinierung erscheint auch im Hinblick darauf geboten, daß der Bund allenfalls diese "Schwerpunktberatungen" zu fördern hat.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 6):

Bereits in dem ho. Schreiben zu GZ 600.558/l-V/2/87 wurde darauf hingewiesen, daß genauer angegeben werden sollte, an welchem der Ort der Anschlag zu erfolgen hat.

- 2 -

Zu Art. I Z 6 (§ 5):

Ebenfalls in dem oz. Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wurde darauf hingewiesen, daß die in Abs. 1 Z 2 lit.b enthaltene Regelung verfassungsrechtlich problematisch scheint: Die Verpflichtung, ein Darlehen auch dann mit einem 3 % über dem jeweils geltenden Eskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn das Vorhaben ohne Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, ist mit dem Gleichheitsgrundsatz schwer vereinbar. Dies nicht nur deshalb, weil damit dem schuldlosen Förderungswerber ein finanzieller Nachteil zugemutet wird, dessen Rechtfertigung von vornherein nicht ohne weiteres erkennbar ist, sondern vor allem deshalb, weil damit der schuldlose Förderungswerber genauso behandelt wird wie ein solcher Förderungswerber, der aus eigenem Verschulden das in Aussicht genommene Projekt zum Scheitern bringt. Die in den Erläuterungen vorgetragene Begründung, wonach diese Regelung der derzeit geltenden Praxis angepaßt sei, vermag die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht auszuräumen. Es wird vorgeschlagen, die Regelung nochmals zu überdenken.

Zu Art. II Abs. 2:

Die in dieser Bestimmung enthaltene Vollzugsklausel ist überflüssig und sollte entfallen.

30. Juni 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

